



Interclubreglement der Nationalliga A, Aktive (ICR NLA)

2017/2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Anmeldung und Teilnahmeverzicht	3
II Austragungsformel	3
Art. 3 Austragungstermin	3
Art. 4 Austragungsmodus	3
Art. 5 Spielformel	4
Art. 6 Finalrundenqualifikation und Abstieg	4
Art. 7 Finalrunde	4
Art. 8 Bewertung, Rangliste	4
III. Teilnahmeberechtigung	5
Art. 9 Teilnahmeberechtigung, Meldeschluss, Zusammensetzung der Mannschaften	5
Art. 10 Spielberechtigung im gleichen Club	5
Art. 11 Mitgliederübergreifende Spielberechtigung	6
IV. Wettkampfbestimmungen	6
Art. 12 Spielzeiten, Aufgebot, Pausen	6
Art. 13 Reihenfolge der Partien	6
Art. 14 Zählweise	6
Art. 15 Beratung von Spielern	7
Art. 16 Bälle	7
Art. 17 Aussen und Hallenplätze/Kunstlicht	7
Art. 18 Referee, Schiedsrichter	7
Art. 19 Kostendeckung	7
V. Rechtspflege	8
Art. 20 Rechtspflege	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 21 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Die NLA-ICM sind Bestandteil der ICM. Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen regeln die speziellen Belange der NLA. Wenn das vorliegende Reglement keine besondere Vorschrift enthält, gelten die Vorschriften des ICR.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Das Reglement für die ICM der Herren und Damen der NLA wird durch Swiss Tennis in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Teams der NLA festgelegt.
- 2 Es kann vom ICR abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. 2 Anmeldung und Teilnahmeverzicht

- 1 Es gelten alle Mannschaften automatisch für die ICM der NLA als angemeldet, die sie sich in der abgelaufenen Meisterschaft qualifiziert haben.
- 2 Allfällige Rückzüge oder freiwillige Abstiege haben jeweils bis spätestens am 30. September zu erfolgen. Rückzüge nach diesem Datum werden gemäss ICR Anhang II sanktioniert.
- 3 Wird eine automatisch angemeldete Mannschaft zurückgezogen, besetzt die Abteilung Wettkampf den freigewordenen Platz in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Finalist NLB
 2. Absteiger NLA
 3. Entscheid Abteilung Wettkampf

II Austragungsformel

Art. 3 Austragungstermin

- 1 Die ICM der NLA (Damen und Herren) sind in einem Zeitraum von ca. 10 Tagen durchzuführen. Die Spieldaten werden von der Abteilung Wettkampf in Absprache mit den beteiligten Teams festgelegt.

Art. 4 Austragungsmodus

- 1 Die ICM der NLA werden in einer Vorrunde und einer Finalrunde durchgeführt. Die Vorrunde wird in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede andere spielt.

Art. 5 Spielformel

- 1 Die Meisterschaften der NLA werden mit folgenden Partien ausgetragen:
 - a) Herren 6 Einzel plus 3 Doppel
 - b) Damen 4 Einzel plus 2 Doppel

Art. 6 Finalrundenqualifikation und Abstieg

- 1 Zur Teilnahme an der Finalrunde sind je die vier bestklassierten Mannschaften aus der Vorrunde verpflichtet.
- 2 Bei Gruppen zu sechs Mannschaften steigen die nach der Vorrunde im letzten Rang stehenden Mannschaften in die NLB ab.

Art. 7 Finalrunde

- 1 Die Finalrunde – bestehend aus Halbfinal und Final – wird nach dem direkten Ausscheidungsverfahren gespielt. Eine Begegnung besteht aus je sechs Einzeln und drei Doppeln bei den Herren bzw. vier Einzeln und zwei Doppeln bei den Damen. Die Spielergebnisse werden wie in der Vorrunde bewertet.
- 2 Im Halbfinal spielen die Mannschaften auf den Rängen 1 und 4 bzw. 2 und 3 aus der Vorrunde gegeneinander. Die Sieger dieser Begegnungen spielen im Final um den Titel des Schweizermeisters.
- 3 Steht es bei den Herren nach den Einzeln 6:0 oder 5:1 bzw. bei den Damen 4:0, wird auf die Austragung der Doppel verzichtet.
- 4 Die Begegnungen um den dritten und vierten Platz werden nicht ausgetragen. Für die Schlussrangliste der NLA gilt in diesem Fall die Reihenfolge gemäss Rangliste aus der Vorrunde.
- 5 Der Austragungsort der Finalrunde wird im Vorjahr durch Swiss Tennis festgelegt.

Art. 8 Bewertung, Rangliste

- 1 Innerhalb einer Begegnung wird jede gewonnene Partie (Einzel oder Doppel) mit einem Punkt bewertet.
- 2 Die Rangliste wird nach folgenden Kriterien erstellt:
 - a) Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl gewonnener Punkte;
 - b) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften in den Gruppenspielen entscheidet in nachstehender Reihenfolge:
 - ba) die direkte Begegnung (Anzahl gewonnener Partien, bei Punktgleichheit (3:3) die grössere Anzahl der gewonnenen Sätze, bei Satzgleichheit der Gewinn des Doppels Nr. 1)
 - bb) die grössere Differenz der Sätze;
 - bc) die grössere Differenz der Spiele;

Damen:

Innerhalb der Gruppenspiele gelten für die Bewertung der Partien sowie für die Erstellung der Rangliste die Kriterien gemäss Punkt 2. Bei Punktgleichheit (3:3) in der Finalrunde wird ein entscheidendes Champions-Tiebreak gespielt. Dazu haben die Mannschaften die Möglichkeit ein neues Doppel zu

bilden. In diesem Doppel muss mindestens eine Spielerin eingesetzt werden, welche die Kriterien gem. Art. 9, Abs. 2 erfüllt.

III. Teilnahmeberechtigung

Art. 9 Teilnahmeberechtigung, Meldeschluss, Zusammensetzung der Mannschaften

Die Teilnahmeberechtigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 24ff ICR. In Abweichung resp. Ergänzung zu Art. 24ff ICR gelten folgende Regeln:

- 1 Sämtliche Spieler müssen bis spätestens 15. Juli für das entsprechende Mitglied lizenziert sein; vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 2 ICR.
- 2 In jeder Begegnung der ICM NLA sind zwingend pro Mannschaft in den Einzel- und Doppelbegegnungen vier Spieler bei den Herren und zwei Spielerinnen bei den Damen einzusetzen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen:
 - Schweizerischer Nationalität (Schweizer Pass) oder Pass des Fürstentum Liechtenstein
 - Ausländer mit amtlich bewilligtem Aufenthalt und festem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein und eines laufenden Einbürgerungsverfahrens
 - Spieler die in den internationalen Rankings (ATP, WTA, ITF, Tennis Europe) für die Schweiz oder für das Fürstentum Liechtenstein geführt werden
 - Spieler, die zwischen 2008 und 2013 als in der Schweiz wohnhafte Ausländer (Aufenthaltskategorien: B EG / EFTA und B-Ausweis mit Ausstellungsdatum länger als 12 Monate; Ausweis C EG/EFTA sowie C-Ausweis) an den Interclub-Meisterschaften teilgenommen haben und diesen Status weiterhin erfüllen.
- 3 In der NLA dürfen keine schlechter als R2-klassierte Spieler eingesetzt werden.
- 4 Weitere Spieler dürfen in der ICM für ihren Club sowohl in einer tieferen Liga als auch in der NL spielen, sofern sie die Bedingungen des ICR (vgl. Art. 30 ICR) erfüllen.
- 5 An der Finalrunde ist nur teilnahmeberechtigt, wer in der Vorrunde mindestens in zwei Begegnungen eingesetzt wurde. Ausgenommen sind Spieler, die N3 und schlechter klassiert sind.
- 6 Pro Mannschaft dürfen maximal 2 Spieler eingesetzt werden, welche gemäss Art. 10, Abs. 1 oder Art. 11, Abs. 2 spielberechtigt sind.

Art. 10 Spielberechtigung im gleichen Club

Die Spielberechtigung im gleichen Mitglied richtet sich grundsätzlich nach Art. 30ff ICR. In Abweichung resp. Ergänzung zu Art. 30ff ICR gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Spieler mit Klassierung N1 / N2 dürfen sowohl in der ersten als auch in der nächst tieferen Mannschaft ihres Clubs/Centers eingesetzt werden. Dabei dürfen zwei Spieler mit Klassierung N1 / N2 uneingeschränkt sowohl in der NLA als auch in der nächst tieferen Mannschaft ihres Clubs/Centers eingesetzt werden. Für die übrigen Spieler mit Klassierung N1 / N2, welche älter als 20 23 Jahre sind, entfällt mit dem zweiten Einsatz in der nächst tieferen Mannschaft die Spielberechtigung für die NLA.

Art. 11 Mitgliederübergreifende Spielberechtigung

Die mitgliederübergreifende Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 27 ICR. In Ergänzung resp. Abweichung zu Art. 27 ICR gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Spieler bis zum Alter von 20-23 Jahren sind zur Teilnahme an der ICM der NLA berechtigt, auch wenn sie zuvor die ICM in der NLB oder NLC für ein anderes Mitglied bestritten haben. Die Lizenzierung hat in diesem Fall bis zum 15. Juli zu erfolgen. Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.
- 2 Pro Mannschaft dürfen maximal 2 Spieler schweizerischer Nationalität (vgl. ICR NA Art. 9, Abs. 2) mit Klassierung N1 – N4 uneingeschränkt mitwirken, auch wenn sie zuvor die ICM NLB oder NLC für ein anderes Mitglied bestritten haben. Die Lizenzierung hat in diesem Fall bis zum 15. Juli zu erfolgen.

IV. Wettkampfbestimmungen

Art. 12 Spielzeiten, Aufgebot, Pausen

1 Bei Einzelrunden oder Doppelrunden gelten folgende Spielbeginnzeiten:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) <u>Wochentage, Sonntag</u> | <u>12.00</u> |
| b) <u>Samstag</u> | <u>11.00</u> |

- ~~1 Bei allen Runden wird jeweils um 12.00 Uhr begonnen.~~ Dabei werden die Begegnungen bei den Herren immer mit 3 Einzeln und bei den Damen mit 2 Einzeln begonnen.
- 2 Das Heimteam bietet die gegnerische Mannschaft rechtzeitig auf.
- 3 Im Falle von schlechter Witterung entscheidet der Referee über den Zeitpunkt der Verlegung in die Halle. In jedem Fall hat die Begegnung spätestens 2 Stunden nach dem offiziellen Spielbeginn zu beginnen.
- 4 Die Pause nach dem letzten Einzel darf höchstens 30 Minuten betragen.

Art. 13 Reihenfolge der Partien

- 1 Die Einzelbegegnungen sind vor den Doppel auszutragen.
- 2 In den NLA sind drei Einzel bei den Herren bzw. zwei Einzel bei den Damen gleichzeitig auszutragen, wobei in der ersten Serie die Spieler Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 bzw. die Spieler Nr. 2, und 4 anzutreten haben. Sofort nach Beendigung jeweils eines Einzels der ersten Serie muss mit einem Einzel der zweiten Serie begonnen werden; das Heimteam bestimmt, welche Partie zu spielen ist.

Art. 14 Zählweise

- 1 Die Einzelbegegnungen werden mit einem Champions-Tiebreak anstelle eines drittens Satzes gespielt.
- 2 Die Doppelbegegnungen werden mit der No-Ad-Zählweise sowie mit einem Champions-Tiebreak anstelle eines drittens Satzes gespielt.

Champions Tie-break

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen, ist ein Tie-Break auf 10 Punkte zu spielen. Wer zuerst 10 Punkte mit zwei Punkten Differenz erreicht, gewinnt die Partie.

No-Ad System“

Bei Punktstand „Einstand“ ist ein entscheidender Punkt zu spielen. Die Rückschläger wählen, ob sie den Aufschlag auf der rechten oder linken Hälfte des Spielfeldes annehmen. Das Doppelpaar, das den entscheidenden Punkt gewinnt, gewinnt das Spiel.

Art. 15 Beratung von Spielern

1. Jeder Einzelspieler und jedes Doppel darf von je einem Betreuer innerhalb des Platzes beraten werden, dies jedoch nur beim Seitenwechsel am Schluss eines Spieles, nicht dagegen beim Seitenwechsel in einem Tiebreak.

Art. 16 Bälle

- 1 Für alle Einzel und Doppel sind vom Heimteam mindestens vier neue Bälle zu stellen. Die Bälle werden immer nach 7 (inkl. Einspielen), resp. 9 Spielen gewechselt.
- 2 Der in der NLA verbindlich zu spielende Druckball (Vor- und Finalrunde) wird durch Auslosung aus den Partnerbällen von Swiss Tennis bestimmt und den Mitgliedern rechtzeitig vor der ICM mitgeteilt. Die Nichtverwendung des bestimmten Balles zieht für das Heimteam den Verlust der entsprechenden Partie nach sich.

Art. 17 Aussen und Hallenplätze/Kunstlicht

- 1 Die Begegnung muss grundsätzlich auf den Aussenplätzen eines der beteiligten Mitglieder ausgetragen werden.
- 2 Im Falle von schlechter Witterung muss die Begegnung in der Halle durchgeführt oder beendet werden.
- 3 Eine auf Aussenplätze angefangene Begegnung muss bei einsetzen von Dunkelheit mit Kunstlicht oder in der Halle beendet werden.
- 4 Über die Spielbarkeit der Plätze entscheidet der Referee nach Anhörung des Heimteams.

Art. 18 Referee, Schiedsrichter

- 1 In allen Begegnungen der NLA sind Referees und in allen Partien - nach Möglichkeit - brevetierte Schiedsrichter einzusetzen.

Art. 19 Kostendeckung

- 1 Die Kosten für die Bälle der Vorrunde und der Finalrunde werden von Swiss Tennis übernommen.
- 2 Das Heimteam bzw. der Organisator der Finalrunde stellt für die Spieler während der Begegnung genügend Getränke, sowie in der Vorrunde eine angemessene Verpflegung zur Verfügung (genaue Weisungen finden sich in den Organisationsbestimmungen).
- 3 Bezüglich Reisespesen gilt Art. 12 ICR.

- 4 Die Kosten für die Referee und Schiedsrichter werden von Swiss Tennis vergütet und den NLA-Teams anteilmässig in Rechnung gestellt.

V. Rechtspflege

Art. 20 Rechtspflege

- 1 Die in der NLA zur Anwendung gelangenden Sanktionen für Verletzungen der Verhaltensregeln werden in separaten Weisungen festgelegt.
- 2 In der NLA findet das beschleunigte Verfahren gemäss Art. 11 Abs. 2 Rechtspflegereglement (RPR) für alle Streitfälle Anwendung.
- 3 In der Vorrunde entscheidet der Referee über Proteste in erster Instanz; seine Entscheide sind mit Rekurs im beschleunigten Verfahren an die RK weiterziehbar.
- 4 Über Proteste im Rahmen der NLA-Finalrunde entscheidet der Leiter Wettkampf endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Schlussbestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, sind fallweise das ICR, das LZR, das TUR und das RPR anwendbar.
- 2 Dieses Reglement wurde vom ZV am 09.08. Dezember 2016-2017 genehmigt. Das Reglement tritt auf die NLA-ICM-Saison 2017-2018 in Kraft.